



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 10
Bayreuth, 27. Juli 2023

Seite 107

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2023 109

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger 110

Planfeststellung für Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung
Redwitz - Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung;
Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth - Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Ober-
pfalz (Ltg.Nr. B160) 110

Schulen

Gemeinsame Verordnung der Regierungen von Oberfranken und der Oberpfalz zur
Änderung der Organisation der öffentlichen Mittelschulen in Marktredwitz (Landkreis
Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Regierungsbezirk Oberfranken) und Waldershof (Land-
kreis Tirschenreuth, Regierungsbezirk Oberpfalz) 113

Verordnung über die Organisation der Grundschulen in der Stadt Forchheim 114

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis
Hof für das Haushaltsjahr 2023 114

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Verordnung über die Zuständigkeit für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans bei nicht
gemeindeübergreifenden Fällen 115

Verordnung über die Zuständigkeit für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans bei nicht
gemeindeübergreifenden Fällen 116

Bezirksangelegenheiten

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 des Kommunalunternehmens "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)"	116
Veröffentlichung gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 3 Bezirksordnung - BezO	118

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	119
----------------------------------	-----

Buchanzeigen	121
---------------------------	-----

Nachruf	122
----------------------	-----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1512 - 15 - 161

§ 1

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern hat in der Sitzung vom 9. Mai 2023 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 55 ff. und Art. 103 LKrO (Landkreisordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 14. Juli 2023, Nr. 12 - 1512 - 15 - 161 - 2, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 59 Abs. 3 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern im Landratsamt Bamberg, Eingang B, Ludwigstr. 25, 96052 Bamberg, I. OG, Zi.-Nr. 121, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 24. Juli 2023
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund § 10 Nr. 4 der Verbandssatzung vom 27. November 2013 (OFRABI. Folge 2 vom 25. Februar 2014) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) und der Kommunalhaushaltsverordnung - Doppik (KommHV-Doppik) vom 5. Oktober 2007 (BayRS 2023-3-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 51 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern, Sitz Bamberg, folgende Haushaltssatzung:

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	11.406.900,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	12.022.800,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 615.900,00 €
2. im **Finanzhaushalt**
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	10.070.300,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	10.775.300,00 €
und einem Saldo von	- 705.000,00 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	23.600,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	3.137.000,00 €
und einem Saldo von	- 3.113.400,00 €
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.000.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	25.000,00 €
und einem Saldo von	975.000,00 €
 - d) und dem **Saldo** des Finanzhaushalts von
 - 2.843.400,00 € |

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

	1.000.000,00 €
--	----------------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage für die Beseitigung von Tierkörpern gem. § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung wird festgesetzt auf

	855.000,00 €
--	--------------

§ 5

Die Sonderumlage für die Beseitigung von tierseuchenverdächtiger Wildtiere gem. § 20 a der Verbandssatzung wird festgesetzt auf 0,00 €

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Bamberg, 14. Juli 2023
Zweckverband Tierkörperbeseitigung
Nordbayern
Johann K a l b
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. ROF - SG22 - 2206 - 2 - 40 - 15

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirks- schornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken

Folgende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wurden zum **1. Juni 2023** bestellt:

- Aaron Ludwig, Bahnweg 10, 96328 Johannisthal, auf den Bezirk Kronach 1
- Max Multerer, Hauptstraße 16, 95183 Feilitzsch, auf den Bezirk Köditz

Bayreuth, 26. Juni 2023
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsleiterin

Nr. 22 - 3322 - 6/18

Planfeststellung für Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspan- nungsleitung Redwitz - Schwandorf ein- schließlich Rückbau der Bestandsleitung; Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth - Regierungsbezirksgrenze Oberfran- ken/Oberpfalz (Ltg.Nr. B160)

Öffentliche Bekanntmachung

nach Art. 74 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F., die vor dem 16. Mai 2017 galt, und § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG)

I. Planfeststellung und Gegenstand des Vorhabens

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken vom 24. Juli 2023, Az. 22 - 3322 - 6/18, ist der Plan für den Ersatzneubau der 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz - Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung, Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth - Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz, gemäß §§ 43 ff. EnWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt worden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt.

Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist der Ersatzneubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung für Drehstromübertragung zwischen dem Umspannwerk Mechlenreuth und der Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz (Ltg.Nr. B160) einschließlich des Rückbaus der Bestandsleitung (Ltg.Nr. B111) durch die TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, als zuständige Übertragungsnetzbetreiberin (im Folgenden: Vorhabenträgerin). Eine Mitführung von 110-kV-Systemen findet im vorliegenden Abschnitt nicht statt. Das planfestgestellte Leitungsbauvorhaben ist Teil des Ersatzneubaus der 380/110-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Redwitz a.d.Rodach und Schwandorf, welche auch als "Ostbayernring" bezeichnet wird. Der Ostbayernring ist eine rund 185 Kilometer lange bereits bestehende Stromtrasse, die von Redwitz a.d. Rodach in Oberfranken über Mechlenreuth und Etzenricht bis nach Schwandorf in der Oberpfalz führt. Die Leitung ist seit Anfang/Mitte der 1970er Jahre in Betrieb. Zur Erhöhung der Transportkapazitäten des Ostbayernring ist ein Ersatzneubau erforderlich, um die bestehenden 380/220-kV-Systeme auf zwei 380-kV-Systeme auszubauen.

Die Trasse des etwa 37 Kilometer langen, nun planfestgestellten Abschnitts erstreckt sich vom Umspannwerk Mechlenreuth bis zur Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz und führt durch die Gebiete der Stadt Münchberg, der Gemeinde Weißdorf, des Marktes Sparneck und der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale sowie der Städte Wunsiedel, Kirchenlamitz, Marktleditz, Arzberg und Marktredwitz sowie der

Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge und des Marktes Thiersheim. Es sind die zwei Landkreise Hof und Wunsiedel i.Fichtelgebirge betroffen.

Im planfestgestellten Abschnitt werden insgesamt 94 Masten neu errichtet. 23 Masten werden im Landkreis Hof und 71 Masten im Landkreis Wunsiedel neu errichtet.

Nach Inbetriebnahme der neuen Leitung werden insgesamt 79 Masten zurückgebaut. Des Weiteren wird zwischen den Neubaumasten Nrn. 76 und 77 der Mast Nr. 24 der 110-kV-Leitung Arzberg - Wölsau - Wunsiedel (Leistungsnummer E93) der Bayernwerk Netz GmbH außerhalb des Schutzstreifens des Ostbayernrings neu errichtet.

II. Auslegung und Hinweise zur Auslegung

1. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG wird die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und den festgestellten Planunterlagen durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen sind daher in der Zeit

vom 8. August 2023 - 22. August 2023 (einschließlich)

auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken (<http://www.reg-ofr.de/obrbn>) abrufbar. Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen.

2. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).
3. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, schriftlich angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG).
4. Als zusätzliches Informationsangebot wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG eine Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 8. August 2023 - 22. August 2023 (einschließlich)

bei den folgenden Gemeinden ermöglicht:

Stadt Münchenberg	Ludwigstraße 15, 95213 Münchenberg	Montag bis Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr Montag und Mittwoch 14:00 Uhr - 16:00 Uhr Donnerstag 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
-------------------	------------------------------------	--

Markt Sparneck und Gemeinde Weißdorf	Verwaltungsgemeinschaft Sparneck Marktplatz 4, 95234 Sparneck	Montag bis Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr Zurzeit nur mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung!
Stadt Schwarzenbach a.d. Saale	Ludwigstraße 4, 95126 Schwarzenbach a.d.Saale	Montag, Dienstag und Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr Montag und Donnerstag 14:00 Uhr - 16:30 Uhr Dienstag 14:00 Uhr - 17:30 Uhr Mittwoch nach Terminvereinbarung Freitag 08:00 Uhr - 12:15 Uhr
Stadt Wunsiedel	Marktplatz 6, 95632 Wunsiedel	Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr - 16:00 Uhr Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr oder nach vorheriger Terminvereinbarung.
Stadt Kirchenlamitz	Marktplatz 3, 95158 Kirchenlamitz	Montag und Dienstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr 14:30 Uhr - 16:00 Uhr Mittwoch, Donnerstag und Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr Donnerstag 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
Stadt Markt-leuthen	Marktplatz 3, 95168 Markt-leuthen	Montag bis Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr Montag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr Donnerstag 14:00 Uhr - 17:30 Uhr

Markt Thiersheim und Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge	Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim Marktplatz 2, 95707 Thiersheim	Montag bis Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr Dienstag und Donnerstag 13:00 Uhr - 17:00 Uhr
Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge	Von-Waldenfels-Platz 2 95186 Höchstädt	Dienstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und Donnerstag 13:00 Uhr - 17:00 Uhr in den Sommerferien nur dienstags
Stadt Arzberg	Friedrich-Ebert-Str. 6, 95659 Arzberg	Montag bis Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr Montag und Donnerstag 13.15 Uhr - 17.00 Uhr
Stadt Marktredwitz	Egerstraße 2, 95615 Marktredwitz	Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr Donnerstag 14.00 Uhr - 18.00 Uhr oder nach vorheriger Terminvereinbarung

III. Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

- Der Plan der Vorhabenträgerin für den Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz - Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung, Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth - Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz (Ltg.Nr. B160) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt. Die im Planfeststellungsbeschluss unter Teil A 3 genannten Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.
- Vom Abdruck der Liste der planfestgestellten Unterlagen wird abgesehen.
- Der Planfeststellungsbeschluss enthält zahlreiche Nebenbestimmungen, die in Teil A 3 des Beschlusses aufgeführt sind.
- Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden unter bestimmten Nebenbestimmungen erteilt.

- Die in dem Anhörungsverfahren einschließlich in den Planänderungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss, insbesondere dessen Nebenbestimmungen, sowie durch Planänderungen Rechnung getragen worden ist oder sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben. Zu den privaten Einzeleinwendungen wird im Übrigen ergänzend dazu auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.16 dieses Beschlusses verwiesen.
- Alle im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens einschließlich der Planänderungsverfahren gestellten verfahrensrechtlichen Anträge werden - sofern den Anträgen nicht entsprochen wird - abgelehnt.
- Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht,

Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,

Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig,

erhoben werden. Gemäß § 43 b EnWG i.V.m. § 74 Abs. 5 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Die Klage muss schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingereicht werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Außer in den Fällen des § 188 Satz 2 VwGO wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage soll gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 VwGO einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind durch das Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Die Frist von zehn Wochen kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf An-

trag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte (§ 43 e Abs. 3 EnWG).

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43 e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des vorstehenden Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht,

Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,

Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig,

gestellt und begründet werden (§ 43 e Abs. 1 Satz 2 EnWG). Der Antrag muss die Antragstellerin oder den Antragsteller, den Antragsgegner (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen (§ 43 e Abs. 2 Satz 1 EnWG). Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem

der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 43 e Abs. 2 Satz 2 EnWG).

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine Rechtslehrerin oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Sätze 1 und 3 i.V.m. § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO).

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse gemäß § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

Bayreuth, 24. Juli 2023

Regierung von Oberfranken

Dr. Boerner

Abteilungsleiterin

Schulen

Nr. ROF - SG44 - 5102 - 1 - 13 - 27

**Gemeinsame Verordnung
der Regierungen von Oberfranken
und der Oberpfalz zur Änderung der
Organisation der öffentlichen Mittelschulen
in Marktredwitz (Landkreis
Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Regierungs-
bezirk Oberfranken)
und Waldershof (Landkreis Tirschenreuth,
Regierungsbezirk Oberpfalz)**

Vom 20. Juli 2023 Nr. ROF - SG44 - 5102 - 1 - 13 - 27
und

Vom 13. Juli 2023 Nr. ROP - SG44 - 5102.7 - 3 - 1

Aufgrund von Art. 26, 29 und 32 a des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 102), und aufgrund von Art. 8 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128), erlassen die Regierungen von Oberfranken und der Oberpfalz folgende Gemeinsame Rechtsverordnung:

§ 1

Das Gebiet der Stadt Waldershof, Landkreis Tirschenreuth, Regierungsbezirk Oberpfalz, wird dem Einzugsbereich der Alexander-von-Humboldt-Mittelschule Marktredwitz zugeordnet.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.
- (2) ¹Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen der Gemeinsamen Verordnung der Regierungen von Oberfranken und der Oberpfalz über die Umwandlung der Jobst-vom-Brandt-Schule Waldershof (Grund- und Hauptschule) in eine Hauptschule sowie der Kösseine-Volksschule Tröstau-Nagel (Grund- und Hauptschule) in eine eigenständige Grundschule und eine eigenständige Hauptschule sowie über die Verleihung der Bezeichnung "Mittelschule" an die so entstehenden Hauptschulen sowie an die Alexander-von-Humboldt-Volksschule Marktredwitz (Hauptschule), an die Maximilian-von-Bauernfeind-Volksschule Arzberg I (Hauptschule) und an die Jean-Paul-Volksschule Wunsiedel I (Hauptschule)

vom 5. August 2010 Nr. 44 - 5103 i und vom 13. August 2010 Nr. 44.11 - 5102 - TIR 27 (OFRABI. S. 140, RABI. OPf. S. 166) außer Kraft. ²Insbesondere wird die Verordnung vom August 2010 wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"gegenstandslos"

2. § 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Für das Gebiet der Stadt Marktredwitz, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Regierungsbezirk Oberfranken, und das Gebiet der Stadt Waldershof, Landkreis Tirschenreuth, Regierungsbezirk Oberpfalz, besteht eine Mittelschule."

Bayreuth, 20. Juli 2023
Regierung von Oberfranken
Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin

Regensburg, 13. Juli 2023
Regierung der Oberpfalz
Walter Jonas
Regierungspräsident

Nr. ROF - SG44 - 5102 - 1 - 20 - 23

Verordnung über die Organisation der Grundschulen in der Stadt Forchheim

Vom 25. Juli 2023

Aufgrund des Art. 26, des Art. 29 und des Art. 32 Abs. 1 bis 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 102) erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Martin-Grundschule

Aus dem Sprengel der Martin-Grundschule Forchheim wird das Gebiet der Stadtteile Kersbach und Sigritzau ausgegliedert.

§ 2

Grundschule Kersbach

(1) ¹Für ein Teilgebiet der Stadt Forchheim wird eine Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung Grundschule Kersbach und hat ihren Sitz in der Stadt Forchheim.

(2) Der Sprengel der Grundschule Kersbach umfasst das Gebiet der Stadtteile Kersbach und Sigritzau der Stadt Forchheim.

§ 3

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2023 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

²Insbesondere tritt außer Kraft:

§ 4 Abs. 3 Satz 5 der Gemeinsamen Verordnung der Regierungen von Oberfranken und Mittelfranken über die Änderung der Organisation der Volksschulen Langensendelbach (Grundschule und Teilhauptschule 1), Effeltrich (Grund- und Teilhauptschule 1) und Poxdorf (Grundschule und Teilhauptschule II), der Martin-Volksschule Forchheim (Grundschule) und der Ritter-von-Traitteur-Volksschule Forchheim (Hauptschule), alle Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken, sowie der Volksschule Baiersdorf (Hauptschule), Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken vom 20. August 2008 Nr. 44 - 5103 d und vom 28. August 2008 Nr. 44.3 - 5103 - 2/07 (OFRABI. S. 145).

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 können die Schülerinnen und Schüler, die die bisherige Außenstelle Kersbach der Martin-Grundschule im Schuljahr 2022/2023 besuchen, aber nicht im zukünftigen Sprengelgebiet wohnhaft sind, bis zum Ende ihrer Grundschulzeit an dieser Schule verbleiben, sofern dies von den Erziehungsberechtigten gewünscht wird.

Bayreuth, 25. Juli 2023
Regierung von Oberfranken
Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin

Nr. 44 - 1444.2 - 4 - 2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof hat am 17. Februar 2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Gebäude des Landratsamtes Hof, Zi.Nr. 236 während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 19. Juni 2023
Regierung von Oberfranken
K u e n
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Berufsschule und Bildung
in Stadt und Landkreis Hof
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO, Art. 57 ff. LKrO und §§ 17, 18 und 19 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit

4.124.750,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit

594.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der nach §§ 18 Abs. 1 und 19 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende, nicht gedeckte Finanzbedarf wird wie folgt festgesetzt:

a) für den Verwaltungshaushalt 1.823.450,00 €

b) für den Vermögenshaushalt 100.000,00 €

2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung im Verhältnis der Zahl der Schüler wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungshaushalt:

aa) Stadt Hof (40,46 %) 737.767,87 €

bb) Landkreis Hof (59,54 %) 1.085.682,13 €

b) Vermögenshaushalt:

aa) Stadt Hof (40,46 %) 40.460,00 €

bb) Landkreis Hof (59,54 %) 59.540,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgelegt.

§ 6

Der Stellenplan für die Beamten und Beschäftigten (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 KommHV-K) ist Bestandteil des Haushaltsplanes.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Hof, 9. Juni 2023

Zweckverband Berufsschule und Bildung

in Stadt und Landkreis Hof

Dr. Oliver B ä r

Verbandsvorsitzender

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8717 - 1 - 20 - 10

Verordnung über die Zuständigkeit für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans bei nicht gemeindeübergreifenden Fällen

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung vom 25. April 2022, Nr. 55.1 - 8717 - 1 - 20 - 3, OFrABI. Nr. 9/2022, zur Übertragung der

Zuständigkeit für die Aufstellung des Lärmaktionsplans nach § 47 d BImSchG auf die Gemeinde Neuburg a. Inn, Raiffeisenstraße 6, 94127 Neuburg a. Inn, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, 16. Juli 2023

Regierung von Oberfranken

Heidrun P i w e r n e t z

Regierungspräsidentin

Nr. 55.1 - 8717 - 1 - 17 - 10

Verordnung über die Zuständigkeit für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans bei nicht gemeindeübergreifenden Fällen

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung vom 5. November 2021, Nr. 55.1 - 8717 - 1 - 17 - 2, OFrABl. Nr. 19/2021, zur Übertra-

gung der Zuständigkeit für die Aufstellung des Lärmaktionsplans nach § 47 d BImSchG auf die Gemeinde Inning a. Ammersee, Pfarrgasse 13, 82266 Inning a. Ammersee, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, 16. Juli 2023
Regierung von Oberfranken
Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin

Bezirksangelegenheiten

VIS_GW - 871 - 4/20 - 11/21

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 des Kommunalunternehmens "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)"

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens hat gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 10 der Unternehmenssatzung i.V.m. § 27 Absatz 1 KUV (Verordnung über Kommunalunternehmen) in seiner Sitzung am 21. Juni 2023 beschlossen:

1. Vom Bericht der Solidaris Revisions-GmbH über den Jahresabschluss 2022 des Kommunalunternehmens "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)" wird Kenntnis genommen.
2. Der Jahresüberschuss des Jahresabschlusses 2022 des Kommunalunternehmens "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)" in Höhe von 605.818,52 € wird festgestellt.
3. Der Jahresüberschuss des Jahresabschlusses 2022 des Kommunalunternehmens "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)" in Höhe von 605.818,52 € wird auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinnvortrag verrechnet.
4. Der Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2022 entlastet.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kommunalunternehmen Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO) AdöR, Bayreuth

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kommunalunternehmen Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO) AdöR, Bayreuth, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kommunalunternehmen Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO) AdöR, Bayreuth, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2022 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die

Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter der Kommunalunternehmen Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO) AdöR sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften

entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnah-

men, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab.

Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Würzburg, 12. April 2023

Solidaris Revisions-GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Zweigniederlassung Würzburg

Barbara S e n d l i n g e r

Wirtschaftsprüferin

Steuerberaterin

Markus B r ü g g e m a n n

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab Montag, dem 31. Juli 2023 bis einschließlich Dienstag, dem 8. August 2023 (außer am Samstag, dem 5. August 2023 und Sonntag, dem 6. August 2023) im Verwaltungsgebäude F6 des Bezirkskrankenhauses Bayreuth, Nordring 2, 1. Obergeschoss, Zimmer 137 (Sekretariat des Vorstandes), während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Bayreuth, 27. Juni 2023

Kommunalunternehmen

"Gesundheitseinrichtungen des
Bezirks Oberfranken (GeBO)"

Katja B i t t n e r

Vorstand

VIS_GW - 871 - 2/21 - 5/23

Veröffentlichung gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 3 Bezirksordnung - BezO

Die Mitteilung gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 3 Bezirksordnung - BezO für das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)" ist im Anhang zum Jahresabschluss 2022 des Kommunalunternehmens enthalten.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab Montag, dem 31. Juli 2023 bis einschließlich Dienstag, dem 8. August 2023 (außer am Samstag, dem 5. August 2023 und Sonntag, dem 6. August 2023) im Verwaltungsgebäude VW des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth, 2. Obergeschoss, Zimmer 210, während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bayreuth, 27. Juni 2023

Bezirk Oberfranken

Henry S c h r a m m , MdL a.D.

Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Stiftungen

Pressemitteilung vom 10. Juli 2023

Regierung von Oberfranken: Stifterempfang für die Stiftungen des Jahres 2022

Regierungspräsidentin von Oberfranken Heidrun Piwernetz würdigte die Stifterinnen und Stifter gemeinnütziger, oberfränkischer Stiftungen des Jahres 2022. Piwernetz betonte: "Es ist mir ein Anliegen, die Öffentlichkeit auf das vorbildhafte, positive Wirken von Stifterinnen und Stiftern für die Gesellschaft hinzuweisen. Gemeinnützige Stiftungen genießen in unserer Gesellschaft zu Recht eine hohe Wertschätzung. Sie bringen positive Impulse in unser Land, und gerade auch in unsere Region. Es ist Aufgabe des Staates, den Stiftungsgedanken zu fördern. Dafür schafft er steuerliche Möglichkeiten und bietet über die Stiftungsaufsicht den Stifterinnen und Stiftern und den Stiftungsverwaltungen Beratung an. Der aus sozialem Ethos heraus entstandene Stiftungsgedanke, einer einsatzbereiten, sozial sensiblen Bürgergesellschaft, verdient weiterhin, verstärkt gefördert und unterstützt zu werden."

Im letzten Jahr wurden von Stifterpersönlichkeiten in Oberfranken insgesamt fünf neue rechtsfähige Stiftungen errichtet, so dass sich deren Gesamtzahl auf nun 402 erhöht hat. Im Rahmen eines Stifterempfangs waren vier dieser Stiftungen vertreten.

Herr Dr. Christoph Hiltl und Frau Petra Pohl aus Kronach hatten bereits 2013 die **Stiftung Lebensräume für Mensch und Natur** in München errichtet, den Sitz der Stiftung dann im Jahr 2022 nach Kronach verlegt. In Kronach hat die Stiftung schon seit längerer Zeit wichtige Naturschutzprojekte gestartet. Die Stiftung kauft oder pachtet für den Naturschutz geeignete Flächen. Diese werden aus der extensiven Bewirtschaftung herausgenommen und zu einem Biotopverbund, der durch Beweidung von Schafen und Ziegen eine neue Artenvielfalt entstehen lässt. Hierfür hat die Stiftung bislang Flächen von mehr als 150 Hektar erworben. Als weiteren Zweck unterstützt die Stiftung die Don Bosco Mission bei der Förderung von Straßenkinderprojekten.

Die **An Deiner Seite – Gerhard und Gertrud Schmieder Stiftung** der Stifterin Petra Schmieder-Runschke mit Sitz in Bamberg ist für pflegende Angehörige fördernd und operativ tätig. Sie unterstützt ihr geeignet erscheinende Maßnahmen und initiiert eigene Projekte, die die schwierige Situation von pflegenden Angehörigen verbessern.

Zur Förderung des Gemeinwohls hat Stifter Oliver Jaster, Geschäftsführer der Günther-Gruppe, unterstützt von seinen Geschwistern Julia und Maximilian

Günther, die **kata agorein Stiftung** mit Sitz in Bamberg ins Leben gerufen. Die kata agorein Stiftung fördert die Wissenschaft, vermittelt das Verständnis für politische Themen und unterstützt das bürgerschaftliche Engagement in diesen Bereichen.

Als Vorsitzender des Universitätsverein Bayreuth e.V. hat Bayreuths Altoberbürgermeister Dr. Michael Hohl die **Universitätsstiftung Bayreuth** errichtet. Er fungiert nun zugleich als Vorsitzender des Stiftungsvorstands. An der Universität Bayreuth gab es bislang schon mehrere, vor allem kleine Stiftungen, welche Forschung und Lehre unterstützen. Mit der Universitätsstiftung Bayreuth gibt es nun einen Ansprechpartner für Förderung von Forschung und Lehre, für Studierendenhilfe, für Kunst, Kultur und Völkerverständigung für alle Fachrichtungen an der Universität Bayreuth.

Wer sich für die Errichtung einer Stiftung interessiert, erhält Informationen und eine individuelle Beratung beim Ansprechpartner der Regierung von Oberfranken Norbert Hübsch. Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken:

[Stiftung; Beantragung der Anerkennung - Regierung von Oberfranken \(bayern.de\)](https://www.regierung-oberfranken.bayern.de)

[Stiftungen; Rechtsaufsicht - Regierung von Oberfranken \(bayern.de\)](https://www.regierung-oberfranken.bayern.de)

Ein Verzeichnis aller Stiftungen mit Sitz in Bayern ist unter [Stiftungsverzeichnis Bayern](https://www.regierung-oberfranken.bayern.de) für jedermann zugänglich.

Fotos der Veranstaltung finden Sie in unserer aktuellen Meldung (Link: https://www.regierung-oberfranken.bayern.de/presse/aktuelle_meldungen/2023/021/)

Energiewende Bayern

Pressemitteilung vom 16. Juni 2023

Vorbilder für die Energiewende – Regierung von Oberfranken ernennt weitere "Unterstützer im Team Energiewende Bayern"

Regierungspräsidentin von Oberfranken Heidrun Piwernetz hat weitere fünf oberfränkische Institutionen zu offiziellen Unterstützern der bayerischen Initiative "Team Energiewende Bayern" ernannt.

Piwernetz betonte: "Für eine erfolgreiche Umsetzung von Klimaschutz und Energiewende sind alle gemeinsam gefordert: die staatliche Ebene, die Kommunen, die Unternehmen und die Bürgerinnen und Bürger." Den neuen "Unterstützern" dankte sie für ihr Engagement: "Jeder, der sich für Klimaschutz und Energiewende einsetzt, ist Teil eines Teams mit einem wichtigen gemeinsamen Ziel. Man braucht aber auch Vorbilder im Team, die ihre Erfahrungen weitergeben und andere motivieren. Die Institutionen, die wir heute

würdigen, nehmen eine solche aktive Vorreiterrolle ein. Sie bringen die Energiewende mit eigenen Projekten voran und setzen sich für noch mehr Akzeptanz und Engagement in der Bevölkerung für die Energiewende ein."

Raab Baugesellschaft mbH & Co. KG, Ebensfeld

Das mittelständische Familienunternehmen übernimmt in seinem Handeln Verantwortung für Mensch und Umwelt und verbindet energieeffizientes Bauen mit der Entwicklung sozial verträglicher Wohnformen. Für sein ökologisches und soziales Engagement hat es schon zahlreiche Preise erhalten, unter anderem den Bayerischen Energiepreis 2022 für die Realisierung eines zukunftsweisenden klimaneutralen Gebäude- und Energiekonzepts. Das Unternehmen hat sich umfangreiches Wissen im Bereich des ökologischen Bauens und der umweltgerechten Betriebsführung erworben und möchte dieses weitergeben.

Coburger Handtuch+Matten-Service CHMS GmbH, Rödental

Das familiengeführte Textilreinigungsunternehmen hat seinen Energie- und Ressourcenverbrauch unter anderem mit selbst entwickelten Technologien stetig verbessert bzw. reduziert und sich im Laufe der Jahrzehnte zu einem Experten für die Betriebsoptimierung entwickelt. Dafür wurde es als bundesweites Leuchtturm-Unternehmen im Rahmen der "Exzellenzinitiative Klimaschutz-Unternehmen" ausgezeichnet. Das Unternehmen gibt seine Erfahrungen auf vielfältige Weise weiter, zum Beispiel durch Führungen im eigenen Betrieb, durch die spezifische Energieberatung für Wäschereien und die Teilnahme an Netzwerken wie beispielsweise dem Umweltcluster Bayern.

Markt Buttenheim

Der Markt Buttenheim setzt vorbildliche eigene Projekte um: Von der Stromerzeugung aus Solar- und Windenergie, über effektive Energieeinsparmaßnahmen in den eigenen Liegenschaften bis hin zu klimafreundlichen Mobilitätsangeboten. Damit möchte er für seine Bürgerinnen und Bürger die größtmögliche Wertschöpfung und Teilhabe vor Ort erzielen. Geplant ist auch eine innovative Wärmeversorgung des neuen Baugebietes "Bamberger Weg Erweiterung" mittels Erdsonden und eines sogenannten "kalten Nahwärmenetzes". Ein solches Niedertemperaturwärmenetz wäre das erste seiner Art in Oberfranken.

Markt Küps

Der Markt Küps setzt Schritt für Schritt die Energiewende um und möchte dabei auch seine Bürgerinnen und Bürger mitnehmen und motivieren. Mit aktiver Unterstützung der Gemeinde sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einem Bürgerbeteiligungsmodell sowie Nahwärmenetze auf Biomassebasis entstanden. Auch in den eigenen Liegenschaften konnten große Energieeinsparungen erzielt werden: Mit der energetischen Optimierung und der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage für die Eigenversorgung der Kläranlage wurde dabei ein Vorzeigeprojekt

realisiert. Aktuell ist ein landkreisübergreifender Windpark gemeinsam mit der Stadt Burgkunstadt geplant.

Markt Stambach

Der Markt Stambach bringt gemeinsam mit seinen Bürgerinnen und Bürgern die Energiewende voran. Auf Initiative der Gemeinde wurde eine Bürgerenergiegenossenschaft gegründet. Allein mit Photovoltaik-Anlagen auf privaten und kommunalen Dachflächen sowie aus Freiflächenanlagen wird ein Vielfaches des im Ortsnetz benötigten Stroms selbst erzeugt. Durch die vollständige Umrüstung der Straßenbeleuchtung und der Innenbeleuchtung der kommunalen Gebäude auf energiesparende LED-Technik sowie durch umfangreiche energetische Sanierungen konnten wesentliche Energieeinsparungen bei den eigenen Liegenschaften erzielt werden. Auch für die Region wirkt die Marktgemeinde als Impulsgeber und setzt sich für eine nachhaltige Stromerzeugung im kommunalen Verbund ein.

Hintergrund

Mit der Ernennung zu bayerischen Unterstützern der Initiative werden Kommunen, Unternehmen, Vereine, Bildungseinrichtungen und sonstige Institutionen gewürdigt, die eine Vorbildrolle für die Energiewende in Bayern einnehmen und dazu beitragen, die Akzeptanz und das Engagement in der Bevölkerung für die Energiewende und den Klimaschutz zu steigern. Durch die Initiative soll sich ein bayernweites Netzwerk an Unterstützern entwickeln.

Bisher wurden bereits folgende offizielle Unterstützer im "Team Energiewende Bayern" ernannt:

- Landkreis Kulmbach
- Landkreis Bayreuth
- BtX energy GmbH aus Hof
- Energieagentur Oberfranken e.V., Kulmbach
- Energievision Frankenwald e.V., Mitwitz
- Gemeinde Speichersdorf
- Markt Eggolsheim
- Richter R&W Steuerungstechnik GmbH, Ahorntal

Das "Team Energiewende Bayern" (TEB) ist eine Initiative des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie. Hier können alle mitwirken, die sich für die Energiewende in Bayern engagieren. Mit Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz, Energiebeauftragte der Bayerischen Staatsregierung in Oberfranken, und dem Energiekoordinator als zentralem Ansprechpartner ist die Regierung von Oberfranken von Beginn an Partner im TEB. Sie ist regionaler Ansprechpartner und Teil des Beraternetzwerks. Weitere Informationen finden Sie auf der auf der Seite [Energiewende in Oberfranken](#).

Fotos und Laudationes

Fotos der Veranstaltung sowie die Laudationes finden Sie auf unserer Website unter Aktuelle Meldungen.

Landwirtschaft

Pressemitteilung vom 13. Juli 2023

Lehrgang zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin: Regierungsvizepräsident Thomas Engel verleiht Abschlusszeugnisse

Insgesamt 44 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zweier Lehrgänge zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin haben sich in 17 Lehrgangswochen in Theorie, Praxis und vielen Exkursionen sowohl mit den Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensräumen als auch der Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit beschäftigt. Sie haben Kenntnisse im Gewerbe- und Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht sowie über einschlägige Förderprogramme erworben. Nun wurden die Absolventinnen und Absolventen feierlich entlassen und erhielten von Regierungsvizepräsident Thomas Engel ihre Abschlusszeugnisse.

"Mit Ihren erlernten Fähigkeiten und Ihrem Wissen in Theorie und Praxis sind Ihre Einsatzgebiete vielfältig: Ob in Kommunen, in Naturparks, selbstständig oder in der Privatwirtschaft: Sie haben Interesse und Engagement, sich für unsere Umwelt einzusetzen, sie zu schützen und sie zu bewahren. Sie haben nun auch den Auftrag, Ihr erworbenes Wissen einzusetzen und weiterzugeben. Ich bin mir sicher, dass Sie Ihre Ver-

antwortung wahrnehmen", gab Regierungsvizepräsident Thomas Engel den Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmern mit auf den Weg.

Lehrgangsleiterin Iris Prey von der Regierung von Oberfranken ergänzte, dass die Absolventinnen und Absolventen nicht nur von den wertvollen fachlichen Inhalten profitieren, sondern auch von dem breiten Netzwerk, das im Laufe des Kurses entstanden sei. Die diesjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer stammen aus ganz Bayern sowie aus Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Baden-Württemberg, Hessen und Thüringen.

Aufgabe des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist es, die biologische Vielfalt, die lebenswichtigen Naturgüter Boden, Wasser und Luft und den Naturhaushalt zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Die Natur- und Landschaftspflege dient dabei als Schnittstelle zur Landwirtschaft. Die Absolventinnen und Absolventen leisten mit dem erworbenen Wissen sowie ihren Kenntnissen und Fähigkeiten einen Beitrag zur Lösung der großen Herausforderungen wie Klimawandel, Bedrohung der Artenvielfalt und der natürlichen Ressourcen. Sie wissen um die Zusammenhänge im Naturhaushalt, um die Gefährdungen aber auch um die Mittel und Maßnahmen, negativen Entwicklungen entgegenzusteuern.

Nähere Informationen zum Lehrgang und zur Anmeldung unter: www.reg-ofr.de/gnl

Buchanzeigen

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern, Kommentar**, 102. Ergänzungslieferung, 133,24 €, Onlineausgabe: 44,42 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kommunales Ortsrecht, 63. Ergänzungslieferung, 230,62 €, Onlineausgabe: 76,88 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Baurecht in Bayern, 162. Ergänzungslieferung, 387,09 €, Onlineausgabe: 129,03 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kommunalrecht in Bayern, 152. Ergänzungslieferung, 313,84 €, Onlineausgabe: 104,62 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 198. Ergänzungslieferung, 190,08 €, Onlineausgabe: 63,36 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 269. Ergänzungslieferung, 95,55 €, Onlineausgabe: 31,85 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 124. Ergänzungslieferung, 276,48 €, Onlineausgabe: 92,16 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Satzungen zur Wasserversorgung, 74. Ergänzungslieferung, 196,02 €, Onlineausgabe: 65,34 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Satzungen zur Abwasserbeseitigung, 82. Ergänzungslieferung, 198,00 €, Onlineausgabe: 66,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kraus: **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**, 77. Ergänzungslieferung, 122,67 €, Onlineausgabe: 40,89 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Umweltrecht in Bayern, 209. Ergänzungslieferung; 495,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 170. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Vogel/Klenner/Heuss: **Abwasserabgaberecht in Bayern**, 109. Ergänzungslieferung, 251,68 €, Onlineausgabe: 83,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Wuttig/Thimet: **Gem. Satzungsrecht und Unternehmensrecht**, 85. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 270. Ergänzungslieferung, 120,90 €, Onlineausgabe: 40,30 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Greimel/Waldmann: **Finanzausgleich**, 68. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kommunale Zusammenarbeit Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände, 72. Ergänzungslieferung, 371,25 €, Onlineausgabe: 123,75 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 185. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Adolph: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 128. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Dirnaichner/Wachsmuth: **Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen/Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz**, 32. Nachlieferung, KSV Medien, Wiesbaden

Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

Frau Sieglinde Wandzik

Frau Wandzik war fast 25 Jahre lang Mitarbeiterin des Bezirks Oberfranken. Von 1990 bis 2003 war sie im Vorzimmer des Bezirkstagspräsidenten Edgar Sitzmann tätig. Sie war eine zuverlässige und allseits geschätzte Kollegin.

Der Bezirk Oberfranken wird Frau Wandzik stets ein ehrendes Andenken bewahren. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt ihren Angehörigen und Freunden.

Bayreuth, Juni 2023
Bezirk Oberfranken
Henry Schramm, MdL a.D.
Bezirkstagspräsident

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.